

Die Privatbanken spielen im deutschen Bankwesen heutzutage nur noch eine untergeordnete Rolle. Dem einen oder anderen interessierten Betrachter werden einzelne Bankhäuser aus der Wirtschafts- und Börsenberichterstattung ein Begriff sein. Insgesamt fristen sie in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch ein eher unauffälliges Dasein. Angesichts von momentan lediglich 57 existierenden Privatbanken in der Bundesrepublik, die sich mehrheitlich auf das Wertpapier- und Vermögensverwaltungsgeschäft sowie auf die individuelle Betreuung und Beratung eines exklusiven Kundenkreises spezialisiert haben, ist dieser geringe Bekanntheitsgrad nicht weiter verwunderlich.¹ Mit einer gemeinsamen Bilanzsumme von ca. 53 Milliarden DM (Stand 1998) vereinigt die Bankengruppe Privatbankiers einen Anteil von nur noch etwa 0,5 Prozent des Geschäftsvolumens aller deutschen Banken auf sich.²

Die heute randständige Existenz der Privatbanken wirft aus historischer Sicht eine Reihe von Fragen auf. So ist unbestritten, dass die Privatbanken einen fundamentalen Beitrag bei der Entwicklung Deutschlands zu einem modernen Industriestaat leisteten.³ Sowohl im Bereich der Industrie- und Handelsfinanzierung als auch bei der Unterbringung nationaler und internationaler Staatspapiere waren die Privatbankiers zumindest bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts dominierend, bis in die ersten Dekaden des 20. Jahrhunderts weiterhin unver-

1 Als Privatbank wurden dabei nur Kreditinstitute in der Rechtsform des Einzelkaufmanns, einer oHG oder einer KG gezählt. Zur Problematik der Definition des Begriffes Privatbank siehe weiter unten; vgl. Deutsche Bundesbank, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 1: Bankenstatistik Juli 1998, Frankfurt/M. 1999, S. 106 f. Dem Bundesverband deutscher Banken gehörten im Frühjahr 2004 noch rund vierzig Privatbanken an. Siehe hierzu unter www.bdb.de (Stand 15. 03. 2004).

2 Vgl. ebenda. Als weiteres Indiz für die heute untergeordnete Rolle der Privatbanken muss der Umstand gewertet werden, dass die Bundesbank die Bankengruppe Privatbankiers in ihren statistischen Erhebungen seit Januar 1999 nicht mehr gesondert aufführt, sondern unter die Gruppe Regionalbanken und sonstige Kreditbanken subsumiert. Die obigen Angaben fußen aus diesem Grund auf dem Jahr 1998.

3 Zur Rolle der Privatbanken seit Beginn des 19. Jahrhunderts siehe u. a. Born, K.E., *Geld und Banken im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1977, S. 48 f.; Pohl, H., *Das deutsche Bankwesen 1806–1848*, in: *Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für bankhistorische Forschung* (Hg.), *Deutsche Bankengeschichte*, Bd. 2, Frankfurt/M. 1982, S. 18–42; Pohl, M., *Die Entwicklung des deutschen Bankwesens zwischen 1848 und 1870*, in: ebenda, S. 159–170; Treue, W., *Das Privatbankwesen im 19. Jahrhundert*, in: Coing, H. u. Wilhelm, W. (Hg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. 5, Frankfurt/M. 1980, S. 102 f., sowie Heyn, U., *Private Banking and Industrialization – The Case of Frankfurt am Main – 1825–1875*, New York 1981.

zichtbar. Vergleicht man die historische Bedeutung mit ihrer heutigen Rolle, so drängt sich der Eindruck eines nachhaltigen Bedeutungsverlustes während des 20. Jahrhunderts auf.

Über die Gründe für diese Entwicklung war sich die bankhistorische und bankwissenschaftliche Forschung lange Zeit einig: Der stetige Verlust von Marktanteilen im Kredit- oder Emissionsgeschäft und die vor allem seit 1931 stark abnehmende Anzahl der Privatbanken wurde als deutliches Symptom eines systemimmanenten Absterbens des überholten und gegenüber den Großbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften nicht mehr konkurrenzfähigen Banktypus interpretiert. In einem mehrere Jahrzehnte andauernden marktwirtschaftlichen Ausschließungsprozess kam es nach Meinung vieler Autoren zu einer «natürlichen» Marginalisierung der kapitalschwachen Privatbanken. Angesichts des dynamischen Wachstums der Aktienbanken und des damit verbundenen allgemeinen Konzentrationsprozesses im Bankwesen, dem eine Reihe von zumeist kleineren und mittleren Privatbankhäusern zum Opfer fielen, sahen sie bereits mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts das Schicksal der Privatbanken als besiegelt an.⁴ Den tiefen Einschnitten in die Wirtschaft der Zwischenkriegszeit, der Inflation bzw. der folgenden Stabilisierung und der Weltwirtschaftskrise, vor allem aber der Bankenkrise von 1931 wurde eine sekundäre, zusätzlich beschleunigende Wirkung auf den langfristigen Niedergangstrend beigemessen.⁵

Neuere Forschungsergebnisse lassen jedoch Zweifel an dem Paradigma eines gesetzmäßigen Bedeutungsrückgangs der Privatbanken zu. So ist zwar unbestrit-

4 Zu den Entwicklungsbedingungen der Privatbanken in den ersten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts siehe Korach, E., *Das deutsche Privatbankgeschäft*, Berlin 1910, S. 40 f.; Rieser, J., *Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken – mit besonderer Berücksichtigung auf die Konzentrationsbestrebungen*, Jena 1905; Prion, W., *Das Wechseldiskontgeschäft*, Leipzig 1907; Wällich, P., *Die Konzentration im deutschen Bankwesen – ein Beitrag zur gegenwärtigen Bankenorganisation*, Stuttgart 1905; Schwartz, P., *Die Entwicklungstendenzen im deutschen Privatbankiergewerbe*, Diss., Straßburg 1915; Grunelius, E.M. von, *Die Wiederbelebung des Frankfurter Privatbankgeschäfts*, Diss., Freiburg 1925; Lochmüller, H., *Die neuere deutsche Bankkonzentration und die Privatbankiers 1914–1930*, München 1930; Voß, F., *Die Verdrängung der Privatbankiers durch die Großbankorganisation seit 1882*, Halle/Wittenberg 1931; Witthöft, P.H., *Das deutsche Privatbankiergewerbe*, Diss., Greifswald 1935, S. 35 ff.; Schill, M., *Das deutsche Privatbankiergewerbe*, Diss., Frankfurt/M. 1936. Allein für die Jahre 1904 bis 1909 quantifizierte Landsburgh die

Übernahmen von Privatbanken durch Aktienbanken auf über zweihundert. Siehe hierzu Landsburgh, A., *Bankier und Aktienbank*, in: *Die Bank*, Februar 1910, S. 114, sowie allgemein auch Pohl, M., *Konzentration im deutschen Bankwesen (1848–1980)*, Frankfurt/M. 1982, hier insbes. S. 161 ff.

5 Diese Schlussfolgerung vertreten u. a. Zahn, J.C.D., *Der Privatbankier*, Frankfurt/M. 1963, S. 33 ff.; Schlegelmilch, K., *Die Entwicklung des Privatbankiergewerbes seit 1900 unter besonderer Berücksichtigung der Liquidationsursachen*, Frankfurt/M. 1964; Donaubaue, K., *Privatbankiers und die Bankkonzentration in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1932 unter besonderer Berücksichtigung der Übernahmen und Kommanditierungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Disconto- und Wechselbank*, Frankfurt/M. 1988, S. 10 ff.; Meeder, C., *Die Bedeutung des deutschen Privatbankiers und seine Zukunftsaussichten*, Frankfurt/M. 1990; Neumann, R., *Der deutsche Privatbankier. Seine Stellung im deutschen Kreditgewerbe nach 1948*, Wiesbaden 1965, S. 35.

ten, dass sich die Rahmenbedingungen für ihre Wirtschaftstätigkeit seit der Jahrhundertwende spürbar verschlechterten und sie ihre Führungsrolle in der Industriefinanzierung und im Einlagengeschäft an die Universalbanken verloren. Gleichzeitig scheint die Fähigkeit der Privatbanken, sich an die veränderten Bedingungen des Kredit- und Kapitalmarktes anzupassen, deutlich unterschätzt worden zu sein. Zur Voraussetzung für positive Geschäftsperspektiven entwickelten sich allerdings immer mehr die «immateriellen» Ressourcen der Bankiers in Form von langfristig gewachsenen Kundenbeziehungen, internationalen Kontakten, einem hohen gesellschaftlichen Ansehen, fachlicher Kompetenz und politischem Einfluss. Die Chancen, sich trotz des Strukturwandels im Bankwesen erfolgreich zu behaupten, waren vor diesem Hintergrund zwischen größeren Bankhäusern in den Finanzzentren und kleinen Bank- und Börseninstituten in der Provinz relativ ungleich verteilt.⁶ Während sich kleinere Bankhäuser an Börsenplätzen verstärkt dem Effektengeschäft und der Devisenabitrage zuwandten, waren es vor allem die größeren Privatbankhäuser, die nach dem Ersten Weltkrieg erfolgreich auf den Geschäftsfeldern der Außenhandelsfinanzierung und des Beteiligungsgeschäfts agierten und sich damit erfolgreich in eher kapitalunabhängigen Marktnischen etablieren konnten. Angesichts eines akuten inländischen Kapitalmangels erlaubten den Privatbanken ihre traditionell guten internationalen Kontakte, eine zentrale Rolle bei der Vermittlung dringend benötigter Auslandskredite an die deutsche Großindustrie einzunehmen.⁷ Dies mag nur ein Grund dafür gewesen zu sein, dass die führenden Privatbanken in den deutschen Wirtschaftszentren deutlich weniger an Geschäftsverbindungen zu Industrie und Handel verloren, als es der Bedeutungsverlust im Industriekreditgeschäft erwarten ließ. Wie die Bankenhistoriker Harald Wixforth und Dieter Ziegler anhand einer Untersuchung ihrer Präsenz in den Aufsichtsräten deutscher Aktiengesellschaften nachweisen, konnten die Privatbanken ihre Geschäftskontakte nicht nur halten, sondern in Einzelfällen sogar erweitern.⁸ Angesichts dieser Indikatoren ist zumindest bis zum Ende der 1920er Jahre eher von einer relativen Stabilisierung denn von einem fortschreitenden Niedergang auszugehen. Offenbar besaßen

6 Vgl. Ziegler, D., Geschäftliche Spezialisierungen deutscher Privatbankiers in der Zwischenkriegszeit. Ein vergeblicher Überlebenskampf?, in: Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für bankhistorische Forschung (Hg.), Der Privatbankier. Nischenstrategien in Geschichte und Gegenwart (Bankhistorisches Archiv, Beiheft 41), Stuttgart 2003, S.31; Reitmeyer, M., Der Strukturwandel im Bankwesen und seine Folgen für die Geschäftstätigkeit der Privatbankiers im Deutschen Reich bis 1914, in: ebenda, S.26.

7 Vgl. Ulrich, K., Aufstieg und Fall der Privatbankiers. Die wirtschaftliche Bedeutung von

1918 bis 1938, Frankfurt/M. 1998, S. 67 ff. u. 354 ff.

8 Zur Besetzung von Nischenfunktionen durch die Privatbankiers vgl. Wixforth, H. u. Ziegler, D., Deutsche Privatbanken und Privatbankiers im 20. Jahrhundert. Ein Anachronismus?, in: GG 23 (1997), S.215 ff., insbes. S.220, Tabelle 4: Die «Top-Ten» der deutschen Privatbankhäuser 1906–1932 (nach Zahlstellenennungen); dies., The niche in the universal banking system: the role and significance of private bankers within German industry, 1900–1933, in: Financial History Review 1 (1994), Heft 2, S. 99 ff.

Privatbanken auch in dieser Zeit noch durchaus günstige Wachstums- und Entwicklungschancen. Dieses «trendwidrige Phänomen»⁹ zeigt nicht nur, dass der Bedeutungsverlust der Privatbankiers in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bei weitem überschätzt wurde, sondern wirft auch die Frage auf, inwieweit ihre Marginalisierung allein auf marktinterne Ausschließungsmechanismen zurückgeführt werden kann.

Vieles spricht dafür, dass der entscheidende Entwicklungseinbruch in der Geschichte des Privatbankwesens erst in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte. Vor dem Hintergrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils von «jüdischen» Unternehmen – der Wirtschaftsjournalist Alfred Marcus schätzte ihn für das Jahr 1928 auf etwa 52 Prozent – erschütterte die «Arisierung» der Wirtschaft des «Dritten Reichs» vermutlich kaum einen Sektor so sehr wie das Privatbankwesen. Noch 1935 galt mehr als ein Drittel des Gewerbes als «nichtarisch», mithin das Privatbankwesen aus Sicht der neuen Machthaber als überdurchschnittlich stark «verjudet». Weniger als vier Jahre später gab es in Deutschland keinen jüdischen Privatbankier mehr, nachdem rund fünfhundert Unternehmen in «arische Hände» überführt oder in die Liquidation getrieben worden waren.¹⁰ Die massenhafte Verdrängung «jüdischer» Privatbanken impliziert, dass außerhalb der Marktentwicklung liegende, genuin politische Ursachen wesentlich für das «Ende» der Privatbanken in Deutschland mit verantwortlich zu machen sind. Bedeutend schwerer als die mangelnde staatliche Unterstützung und Refinanzierungsbereitschaft der Reichsbank für die Privatbanken während und nach der Bankenkrise 1931 wog in dieser Hinsicht die «Arisierungspolitik» des NS-Regimes. Dies ist Grundannahme und Ansatzpunkt zugleich, um die Berufsgruppe der Privatbankiers in den Mittelpunkt einer sektoralen Untersuchung zur «Arisierung» der deutschen Wirtschaft zwischen 1933 und 1939 zu stellen.

Die Begriffe «Privatbank» und «Privatbankier»

Angesichts der unterschiedlichen und wenig trennscharfen Benutzung der Begriffe «Privatbank» und «Privatbankier» ist zunächst eine Definition des Untersuchungsgegenstands unumgänglich. So geht es im Folgenden nicht um die Kategorie «Privatbanken» als Synonym für «private Banken», unter die im heutigen Sprachgebrauch oftmals privatwirtschaftliche Kredit- und Hypothekenbanken in

⁹ Ulrich, Aufstieg, S. 355.

¹⁰ Vgl. hierzu Marcus, A., Die Juden im deutschen Bankwesen, in: Jüdische Wohlfahrts- und Sozialpolitik, Neue Folge 1 (1930), S. 342. Zur Rolle der jüdischen Bankiers im Privatbankensektor bis zur nationalsozialistischen «Machtergreifung» siehe auch: Walter, R., Jüdische Bankiers in Deutschland bis 1932, in: Mosse, W. u. Pohl, H. (Hg.), Jü-

dische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1992, S. 78 ff.; Mommsen, H., Zur Frage des Einflusses deutscher Juden auf die deutsche Wirtschaft in der Zeit der Weimarer Republik, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.), Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 350 u. 357.

Abgrenzung zu öffentlichen und genossenschaftlichen Banken subsumiert werden. Vielmehr stehen Privatbanken in ihrem ursprünglich engeren Sinne als Einzel- und Personengesellschaften im Mittelpunkt. Die Privatbanken bilden eine eigenständige Bankengruppe innerhalb der privaten Kreditwirtschaft.

Die gängigste zeitgenössische Definition des Begriffes ist eine rein formaljuristische, nach der ausschließlich Bankbetriebe in der Rechtsform von Einzel- oder Personengesellschaften (oHG und KG) als Privatbanken angesehen wurden.¹¹ Diese Auffassung wurde von der Reichsbank geteilt und dient der Deutschen Bundesbank bis in die heutige Zeit als entscheidendes Identifikationskriterium.¹²

In der Praxis der historischen Analyse erweist sich die strenge juristische Abgrenzung allerdings als unzulänglich. So schließt sie auf der einen Seite eine Reihe von Unternehmen aus, die – wie etwa das Bankhaus Hardy & Co. – zwar in der Rechtsform einer GmbH oder auch einer KGaA firmierten, aufgrund der Ausrichtung ihres Geschäftsfeldes, ihres organisatorischen Aufbaus und letztlich auch ihrer «Tradition» im zeitgenössischen Verständnis zu den Privatbanken zählten.¹³ Aufgrund dieser Problematik rückten einige Autoren frühzeitig von einer rechtlichen Begriffsdefinition ab und hoben betriebsstrukturelle Charakteristika und funktionale Gemeinsamkeiten hervor, um die Bankengruppe schärfer zu konturieren.¹⁴ Als Kriterium gilt hierbei primär eine enge, in der Außenwirkung sowie in der inneren Betriebsorganisation untrennbare Verbindung zwischen Bank und Bankier. Diese setzt einerseits ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit in der Leitung des Unternehmens und andererseits die Berücksichtigung des für eine Privatbank typischen «persönlichen Moments» in der

11 Vgl. u. a. Leitner, F., Bankbetrieb und Bankgeschäfte, 7. Aufl., Frankfurt/M. 1925, S. 27; Bratz, M., Der deutsche Privatbankierstand in der Nachkriegszeit 1918–1933, Berlin 1937, S. 5.

12 Deutsche Reichsbank/Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung, Statistische Feststellung über das Privatbankgewerbe in Deutschland, in: Untersuchung des Bankwesens 1933, Bd. II, Berlin 1933, S. 171 ff.; Deutsche Bundesbank, Die Stellung des Privatbankiers im deutschen Kreditgewerbe, in: dies., Monatsbericht November 1961, S. 11, sowie dies., Bankenstatistik Dezember 1998, Köln 1999, S. 111.

13 Das Berliner Bankhaus Hardy & Co. GmbH (vormals oHG) befand sich trotz eines frühen Wechsels in der Rechtsform bis 1935/36 überwiegend in der Hand einer Familiengruppe. Unter weitestgehender Handlungsautonomie stand der Bank aus ihrer Mitte Fritz Andreae als Geschäftsführer vor, der wie kaum ein anderer Bankier seiner Zeit den klassischen Cha-

rakteristika eines Privatbankiers entsprach. Vgl. Achterberg, E., Berliner Banken im Wandel der Zeit. Eine Schrift zum 75-jährigen Jubiläum des Bankhauses Hardy & Co. GmbH Frankfurt-Berlin, Darmstadt 1956; Köhler, I. u. Ziegler, D., Heirats- und Verkehrskreise als Instrumente wirtschaftsbürgerlichen Aufstiegs: die Familie Andreae, in: Genealogie 46 (1997), Bd. 23, Heft 1–2, S. 385–402. Vgl. hierzu auch Wixforth/Ziegler, Privatbanken, S. 210.

14 Zur Problematik der Definition des Begriffs Privatbank siehe aus zeitgenössischer Sicht: Obst, G., Geld-, Bank- und Börsenwesen, 27. Aufl., Stuttgart 1930, S. 141–145; Nassen, P., Privatbankier, in: Handwörterbuch des Bankwesens, hg. von Palyi, M. u. Quittner, P., Berlin 1933, S. 456; Schröder, K. von, Privatbankiers, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. 2, 2. Aufl., Stuttgart 1939, S. 1200–1206.

Geschäftsausübung voraus.¹⁵ In den Mittelpunkt der Charakterisierung treten damit Abgrenzungsmerkmale wie die individuelle Betreuung der Kunden, die personelle bzw. familiäre Kontinuität in der Geschäftsleitung, die Verwurzelung mit dem regionalen Wirtschaftsraum und ein wesentlich durch die Persönlichkeit des Bankleiters geprägter Geschäftsstil. Auf der funktionalen Ebene spiegeln sich diese Kriterien gleichsam in der besonderen, auf kapitalunabhängige Finanzdienstleistungen beruhenden Konfiguration ihres Geschäftsfeldes wider.¹⁶ Der Einsatz und die Haftung des privaten Vermögens wird für einen Privatbankier als typisch, nicht aber als zwingend angesehen. So ist weniger entscheidend, ob ein Privatbankier das Kapital seiner Bank alleine oder unter Mithilfe von beschränkt haftenden Teilhabern bzw. Gesellschaftern aufbringt. Größere Bedeutung hat, dass die Leitung des Bankhauses unter Wahrung weitestgehender Handlungsautonomie in seiner Verantwortung liegt. Damit ist die Person des Privatbankiers im Falle eines Untergangs des Unternehmens nicht nur durch einen Kapitalverlust, sondern auch durch einen Verlust seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung bedroht. In dieser Hinsicht war das persönliche Schicksal eines Privatbankiers deutlich stärker von dem Wohl des von ihm geleiteten Unternehmens abhängig als bei einem angestellten Bankdirektor.¹⁷

Diese strukturellen und funktionalen Klassifizierungskriterien erweisen sich als zweckmäßig, soweit sie in Zweifelsfällen ergänzend herangezogen werden, in denen die Frage nach der Zugehörigkeit zur Gruppe der Privatbanken auf der Basis rechtsformaler Kriterien nicht eindeutig zu beantworten ist. Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund nicht nur in der Rechtsform von Einzelunternehmen und Personengesellschaften betriebene Bankgeschäfte in die Untersuchung einbezogen. Auch ursprünglich als Privatbanken gegründete Kapitalgesellschaften werden dem Privatbankwesen zugeordnet, wenn der Wechsel ihrer Rechtsform nicht zu Veränderungen in der Ausrichtung ihres Geschäftsfeldes und der Art der eigenständigen «persönlichen» Geschäftsführung geführt hatte.¹⁸

Neben dieser weit gefassten Definition, die bewusst gewählt wird, um die Untersuchung der unterschiedlichen Formen und Folgen der NS-«Judenpolitik» im Privatbankwesen auf eine möglichst breite Basis aller infrage kommenden Institute zu stellen, bleibt eine zweite, eher sachlich-pragmatische Eingrenzung des

15 Diese Kriterien stellt besonders heraus: Haßmann, H., Die Gestalt des Privatbankiers, Bielefeld 1953, S. 25.

16 Vgl. hierzu u. a. Witthöft, Privatbankiergewerbe, S. 1; Hagenmüller, K.F. u. Diepen, G., Der Bankbetrieb, 13. Aufl., Wiesbaden 1993, S. 14; Leitner, Bankbetrieb, S. 27, sowie Neumann, Privatbankier, S. 15 ff. Zur Ausdifferenzierung spezifischer Privatbankfunktionen siehe Somary, F., Bankpolitik, Tübingen 1930, S. 299; Ulrich, Aufstieg, S. 9, u. Wixforth/Ziegler, Privatbanken, S. 213 f.

17 Vgl. Wixforth/Ziegler, Privatbanken, S. 211.

18 Zur Einbeziehung von Kapitalgesellschaften in die Gruppe der Privatbankiers siehe auch Arnhold, H., Die heutige Stellung des Privatbankiers im Rahmen der deutschen Kreditorganisation, in: Harms, B. (Hg.), Kapital und Kapitalismus. Vorlesungen gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 1, Berlin 1931, S. 431 f.; Kalveram, W., Bankbetriebslehre, Bd. 2, Wiesbaden 1961, S. 211.

Forschungsgegenstandes zu berücksichtigen. Im Rahmen der Verabschiedung des Kreditwesengesetzes (KWG) von 1934 und der im gleichen Jahr durchgeführten «politischen» Gleichschaltung und Neuordnung der freien Interessenverbände der privaten Bankunternehmen wurden nicht nur erstmals die Begriffe «Bank» und Bankier» präzise bestimmt und eine Konzessionierungspflicht für Bankbetriebe eingeführt.¹⁹ Mit der behördlichen Zulassungsprüfung ging gleichzeitig eine Kategorisierung der unterschiedlichen Arten von Kreditinstituten in einzelne Untergruppen des Bankenverbandes einher, die sich ebenfalls offensichtlich nicht ausschließlich an rechtlichen Bestimmungsmerkmalen orientierte. So fanden sich in der sog. Fachgruppe Privatbankiers sowohl Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch vereinzelt Kapitalgesellschaften, die trotz einer Trennung zwischen Besitz und Leitung weiterhin dem Privatbankwesen zugeordnet wurden. Hiermit bestätigt sich zum einen die gewählte Definitionsvariante. Zum anderen eröffnet eine Auswertung der Quellen der Fachgruppe die Möglichkeit, den Kreis der Untersuchungsobjekte relativ exakt einzugrenzen.

Forschungsstand und Erkenntnisinteresse

Die Sammelklagen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung vor amerikanischen Gerichten, die öffentliche Diskussion um die Verstrickung deutscher und schweizerischer Geschäftsbanken beim Handel mit NS-Raubgold und nicht zuletzt die Debatten um die Goldhagen-These des «eliminatorischen Antisemitismus» der Deutschen haben das Interesse an der Geschichte der deutschen Wirtschaft während des «Dritten Reichs» neu belebt.²⁰ Mit der Frage nach der Rolle deutscher Unternehmen im Prozess der wirtschaftlichen Verfolgung und Verdrängung der Juden nahm eine Thematik einen bemerkenswerten Aufschwung, die lange Zeit – nicht zuletzt aufgrund quellentechnischer Probleme – auf ein eher begrenztes Interesse der Historiker stieß.²¹

19 Das Recht, sich öffentlich als «Bank» zu titulieren, wurde lediglich Unternehmen erteilt, die im engeren Sinne banktypischen Geschäften – nach den Vorgaben des § 1 KWG definiert als Einlagen-, Depot-, Diskont-, Effekten- und Investment- sowie aller Arten des Garantie- und Girogeschäfts – nachgingen. Siehe hierzu «Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934», in: RGBl. I (1934), S. 1203 ff., insbes. § 1, Abs. 1.

20 Vgl. Goldhagen, D.J., Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1998. Die Entwicklung der rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung der deutschen Juden im «Dritten Reich» ist eingehend erforscht und wurde ge-

rade in jüngster Zeit in den Mittelpunkt breit angelegter Gesamtdarstellungen gestellt; siehe exemplarisch: Benz, W. (Hg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, 2. Aufl., München 1993; Longerich, P., Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München/Zürich 1998; Friedländer, S., Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939, München 1998.

21 Zur Diskussion um die Verantwortung der Historiker zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus siehe in diesem Zusammenhang den Sammelband von Frei, N., van Laak, D. u. Stolleis, M. (Hg.), Geschichte